

**VG 22 K 136.14**



Verkündet am 21. März 2016  
[REDACTED] Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**URTEIL**

**Im Namen des Volkes**

**In der Verwaltungsstreitsache**

[REDACTED]

**Klägers,**

**Verfahrensbevollmächtigte(r):**

[REDACTED]

**g e g e n**

**die Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,**

**Beklagte,**

**Verfahrensbevollmächtigte(r):**

[REDACTED]

**hat das Verwaltungsgericht Berlin, 22. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2016 durch**

**den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Häner,  
den Richter am Verwaltungsgericht Bartl,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Moll,  
die ehrenamtliche Richterin Hoff und  
den ehrenamtlichen Richter Metzging**

**für Recht erkannt:**

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger ist seit [REDACTED] Wirtschaftsprüfer. Er ist Mitglied im Beirat der Beklagten. Der Beirat ist die Vertreterversammlung der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Beirats der Beklagten sind die Beiratssitzungen nicht öffentlich. § 12 Abs. 6 der Satzung bestimmt, dass sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse zum Schutz des Beratungsgeheimnisses im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zu Verschwiegenheit verpflichten können.

Zu Beginn der Beiratssitzung am [REDACTED] wies der Vorsitz der Beirats auf „die wie immer übliche Tonträgeraufnahme“ hin.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielten [REDACTED] und im Anschluss der [REDACTED], die beide als Gäste an der Beiratssitzung teilnahmen, das Wort. Dazu enthält das Protokoll folgende Angaben:

„Herr [REDACTED] liest eine Erklärung [REDACTED] vor, die anlässlich der Beiratssitzung auf [REDACTED] veröffentlicht wurde. Im Folgenden liest [REDACTED] adressierte Schreiben des [REDACTED] vom [REDACTED] vor, in dem letzterer [REDACTED] seinen Dank für das Engagement bei [REDACTED] ausdrückt und darauf hinweist, dass [REDACTED] keine Anhaltspunkte für ein unrechtmäßiges Verhalten [REDACTED] oder einzelner Mitglieder vorliegen.“

„Herr [REDACTED] gibt [REDACTED] eine Erklärung ab, in der er sich im Namen [REDACTED] von den Vorwürfen gegen [REDACTED] ebenfalls distanziert und diese zurückweist. Die Verbreitung von offensichtlich falschen Informationen aus Wahlkampfalkül sei nicht akzeptabel und nicht berufswürdig. Der Wirtschaftsprüferkammer drohe ein nicht wiedergutzumachen-

der Schaden. Herr [REDACTED] bringt seine Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass zukünftig keine ehrverletzenden Äußerungen mehr getätigt werden, und fordert die anwesenden Beiratsmitglieder zur sachlichen und konstruktiven Mitarbeit auf.“

Das Protokoll wurde in der Sitzung des Beirats am [REDACTED] – in diesen Punkten unverändert – genehmigt. Der Antrag eines Beiratsmitglieds, das Wortprotokoll der beiden Reden in das Protokoll aufzunehmen, fand keine Mehrheit (23 Beiräte dafür, 23 dagegen, eine Enthaltung).

Das Protokoll war zuvor den Mitgliedern des Beirats im [REDACTED] als Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. In diesem Zusammenhang beantragten mehrere Beiratsmitglieder bei der Beklagten die Herausgabe des Wortprotokolls bzw. der Tonbandaufnahme der Beiratssitzung vom [REDACTED] [REDACTED] hinsichtlich der am Anfang der Sitzung gehaltenen Reden. Der Kläger beantragte dies mit Schreiben vom [REDACTED]. Dabei stützte er sich auf seine Stellung als Beirat und daneben als Privatperson auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Die Anträge lehnte die Beklagte nach Anhörung der Redner [REDACTED] [REDACTED], die einer Weitergabe des Wortlauts ihrer Aussagen nicht zustimmten, ab, im Fall des Klägers mit Bescheid vom [REDACTED]. Seinen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] zurück.

Mit der am [REDACTED] beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren auf Herausgabe der Abschrift bzw. der Tonbandaufnahme der Beiratssitzung vom [REDACTED] hinsichtlich der am Anfang der Sitzung gehaltenen Reden weiter. Zur Begründung führt er aus:

Als Organ des Beirats habe er einen Anspruch auf Überlassung der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einer Beiratssitzung vorhandenen Dokumente und Aufzeichnungen. Die Reden hätten sich an die Beiratsmitglieder in dieser Funktion gerichtet. Die Aussagen [REDACTED] seien schon deshalb für die Beiratsmitglieder wichtig, weil – z.B. bei bevorstehenden Wahlentscheidungen – Ansichten und Verhaltensweisen [REDACTED] von großer Bedeutung seien. Beim [REDACTED] gelte dies für die bedeutenden berufspolitischen Diskussionen, die dem Berufsstand und den Gremien der WPK bevorstünden. Der Kläger sei in den Reden „persönlich verunglimpft“ worden und möchte deshalb weitergehende rechtliche Schritte prüfen. Wegen seiner persönlichen Betroffenheit komme es auf die einzelnen Formulierungen an. Dem werde der Inhalt des Protokolls nicht gerecht.

Es gehe ihm um seine Rehabilitation. Das Amt eines Beirats lebe von der Glaubwürdigkeit, dass sich der einzelne Vertreter auch für den Berufsstand einsetze. Durch die Reden der [REDACTED] habe gezielt erreicht werden sollen, die Seriosität und die Glaubwürdigkeit von Kritikern wie dem Kläger in Frage zu stellen. Durch ehrverletzende Vorgehensweise (Unterstellungen, Verleumdungen und Beschimpfungen von Amtsseite) sei deren für die Amtsführung als Beirat unerlässliche Autorität gemindert und diese seien daher in ihren unmittelbaren Rechten in der damaligen Sitzung sowie auch im Nachgang eingeschränkt worden. Die Reden hätten dazu dienen sollen, Kritiker wie den Kläger mundtot zu machen und die betroffenen Beiräte von Amts wegen bloßzustellen und somit unglaubwürdig zu machen. Die damalige Sitzung sei noch immer ein Grund, dass der Kläger sich für sein Verhalten vor den Mitgliedern der WPK rechtfertigen müsse – obwohl er im Recht gewesen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes ihm als Beiratsmitglied nicht entgegengehalten werden könnten. Bei der nach dem IFG vorzunehmenden Interessenabwägung seien die Interessen der beiden Redner nicht schutzwürdig, weil sie sich im Beirat der Beklagten geäußert hätten. Vertraulichkeitsschutz sei im Beirat nicht beschlossen worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED] in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom [REDACTED] zu verpflichten, ihm die Tonbandaufzeichnung der Reden des [REDACTED] sowie des [REDACTED]

[REDACTED] zu Beginn der Sitzung des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer am [REDACTED]

[REDACTED] und die davon gefertigte Abschrift zu übersenden

sowie

die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, Beiratsmitglieder hätten keinen Anspruch auf Herausgabe von Tonbandaufzeichnungen einer Beiratssitzung oder daraus gefertigter Abschriften. Ein Wortprotokoll werde nicht geführt. Die Tonbandaufzeichnung diene lediglich da-

zu, bei späterem Streit über den Wortlaut eines Beschlusses oder die wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidungsfindung in bedeutsamen Angelegenheiten Klarheit zu schaffen. Es handele sich nur um vorbereitende Aufzeichnungen. Nach Ende einer Legislaturperiode würden die Tonbandaufzeichnungen vernichtet. Als Privatperson habe der Kläger kein überwiegendes Informationsinteresse substantiiert dargelegt. Informationsansprüche zur Befriedigung privater Interessen entsprechen nicht den Zielen des Informationsfreiheitsgesetzes und überwögen daher in der Regel nicht das Geheimhaltungsinteresse des Dritten. Eine Ausnahme sei hier nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Ordner [REDACTED]) Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidung der Kammer war.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Der angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtmäßig; dem Kläger steht der begehrte Anspruch nicht zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat aus keinen rechtlichen Gesichtspunkten Anspruch auf die Überlassung der begehrten Tonbandaufzeichnung bzw. einer davon gefertigten Abschrift.

1. Weder die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) noch die Satzung der WPK und auch nicht die Geschäftsordnung des Beirats enthalten eine Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch.

Der Kläger hat auch keinen ungeschriebenen Anspruch auf das Abhören der Tonbänder, der sich aus seiner Aufgabe als Beiratsmitglied ergibt. Ein solcher kann zum Beispiel bestehen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift bestehen, da die Genehmigung derselben zu den Aufgaben der Mitglieder des Beirats gehört (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 6. April 1987 – 2 TG 912/87 – juris Rn. 7 [für Gemeinderatsmitglieder]). Die Niederschrift der Sitzung des Beirats vom [REDACTED] ist jedoch bereits genehmigt. Auch hat der Kläger keine Zweifel an deren Rich-

tigkeit. Da im Beirat gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung Niederschriften als Ergebnisprotokolle geführt werden, sind die vom Kläger begehrten Informationen in diesen nur nicht enthalten (vgl. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26. April 2013 – B 5 K 11.594 – juris Rn. 37).

Im Übrigen haben die Mitglieder des Beirats auch nur Anspruch auf die Mindestinformation, die es ihnen ermöglicht, über den jeweiligen Beschlussgegenstand zu entscheiden. Weitergehende Informationsrechte der Beiratsmitglieder, insbesondere das Recht auf Einsicht in bestimmte Vorgänge, lassen sich der WPO nicht entnehmen und mussten dort auch nicht bundesrechtlich geregelt werden; denn wenn ein Mitglied Rechtsverstöße vermutet, steht es ihm frei, auf einen der Klärung des Sachverhalts dienenden Beschluss des Beirats hinzuwirken, der auch die Einsichtnahme in bestimmte Akten zum Gegenstand haben kann. Zudem unterliegt die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der WPK der Aufsicht demokratisch legitimierter Amtswalter. In § 66 WPO ist bundesgesetzlich geregelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie darüber zu wachen hat, dass die WPK ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. März 2004 – 6 C 25/03 – juris Rn. 18 [Vollversammlung einer IHK]).

Zu den vom Bundesverwaltungsgericht genannten „Mindestanforderungen“ gehören die Tonbandaufzeichnungen der Beiratssitzung nicht. Diese Tonbandaufzeichnungen sind ein Hilfsmittel für die Protokollführer der Verwaltung der WPK. Sie dienen der Erleichterung der Erstellung des Sitzungsprotokolls und der Lösung von Streitfällen bei Genehmigung des Sitzungsprotokolls. Über dessen Inhalt bestimmt § 6 der Geschäftsordnung des Beirats:

„Über den Verlauf und Abstimmungsergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und in bedeutsamen Angelegenheiten die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte ergeben.“

Der Wortlaut der Reden von Gästen ist danach nicht zu protokollieren. Er wird mithin nur aufgezeichnet, um gegebenenfalls – wie vorliegend – eine Zusammenfassung in das Protokoll aufzunehmen. Wer damit nicht einverstanden ist, kann im Rahmen der Genehmigung des Protokolls eine Ergänzung oder Berichtigung geltend machen. Das ist vorliegend versucht worden, hat im Beirat aber keine Mehrheit gefunden.

Fraglich wäre auch, ob ein solcher positiver Beschluss nicht Datenschutzrechte verletzt hätte. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch Gäste ge-

wohnheitsmäßig konkludent – wie die Mitglieder des Beirats – der Tonbandaufzeichnung zugestimmt haben.

In Hilfsmittel der Protokollführer besteht auch in anderen Rechtsverhältnissen kein Einsichtsanspruch (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 12. September 1988 – 24 W 2242.88 – juris Rn. 4 und 6 [private Aufzeichnungen des Verwalters einer WEG]; Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26. April 2013 – B 5 K 11.594 – juris Rn. 27 [Anhören einer Tonbandaufzeichnung einer nichtöffentlichen Ausschuss- und einer öffentlichen Sitzung des Stadtrats durch einen Stadtrat]).

2. Anspruchsgrundlage für das Informationsbegehren als „natürliche Privatperson“ ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Kläger ist als Privatperson neben seiner organschaftlichen Stellung als Mitglied des Beirats antragsberechtigt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 9. November 2006 – 8 A 1679/04 – juris Rn. 89), die Beklagte als Körperschaft öffentlichen Rechts eine anspruchspflichtige Behörde des Bundes.

a) Keiner abschließenden Entscheidung bedarf, ob die streitbefangene Tonbandaufzeichnung einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis i.S.v. § 3 Nr. 4 IFG unterliegt. Eine solche Rechtsvorschrift könnte hier § 2 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Beirats darstellen. Ob eine untergesetzliche Rechtsvorschrift – hier in einer Geschäftsordnung – genügt, ist umstritten (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Januar 2015 – OVG 12 B 2.13 – juris Rn. 29 m.w.N.). Selbst wenn man es ausreichen lassen wollte, dass eine solche Vorschrift auf ein Gesetz im formellen Sinn zurückgeführt werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. September 2007 – 7 C 4.07 – juris Rn. 17; OVG Berlin-Brandenburg a.a.O. Rn. 30) dürfte man aus der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen des Beirats aber nicht auf eine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht i.S.v. § 3 Nr. 4 IFG schließen können. Denn die Verschwiegenheitspflicht ist in § 12 Abs. 6 Satz 1 der Satzung der Beklagten speziell geregelt. In der zum Zeitpunkt der Sitzung am [REDACTED] geltenden Fassung lautete die Vorschrift:

„Die ehrenamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer Tätigen sind nach § 64 WPO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf sonstige Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und dauert über die Amtszeit hinaus.“



In der Sitzung am [REDACTED] hat der Beirat aus dieser Verschwiegenheitspflicht allerdings ein Verschwiegenheitsrecht gemacht. Danach können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse zum Schutz des Beratungsgeheimnisses im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten. An einer solchen Verschwiegenheitsverpflichtung fehlt es hier in Bezug auf die fraglichen Redebeiträge. Allerdings regelt die Wirtschaftsprüferordnung in § 64 die Pflicht der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse – auch nach ihrem Ausscheiden aus diesen Gremien – zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand, im Beirat, in der Abteilung oder im Ausschuss über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekannt werden. Diese allgemeine Verschwiegenheitspflicht in § 64 WPO bezieht sich jedoch erkennbar auf personenbezogene Vorgänge. Nicht personenbezogene gremieninterne Vorgänge (Meinungsbildungsprozesse in Sachfragen und deren Ergebnisse, Abstimmungsergebnisse ohne Hinweis auf persönliches Abstimmungsverhalten usw.) sind nicht von der Verschwiegenheitspflicht nach § 64 WPO erfasst (vgl. Thorn in WPO-Kommentar, 2. Aufl. 2013, Rn. 8 zu § 64). § 12 Abs. 6 der Satzung der WPK ist in diesem Zusammenhang betrachtet eine Ausnahmenvorschrift, die es Gremien der WPK im Einzelfall ermöglicht, sich über § 64 WPO hinaus zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Äußerungen in der berufspolitischen Auseinandersetzung im Beirat der WPK stellen keine personenbezogenen Vorgänge i.S.v. § 64 WPO dar.

b) Ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG scheitert bei den streitbefangenen Tonbandaufzeichnungen bzw. Abschriften aber daran, dass es sich dabei nicht um amtliche Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG handelt. Amtliche Information ist nach der dortigen gesetzlichen Definition: Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, gehören nicht dazu.

Wie bereits zu 1. ausgeführt handelt es sich bei der Tonbandaufzeichnung lediglich um ein Hilfsmittel für die Protokollerstellung und damit um Notizen i.S.v. § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG.

Dass die Aufzeichnungen tatsächlich für die Dauer der laufenden Legislaturperiode aufgehoben werden, macht sie nicht zu Bestandteilen eines amtlichen Vorgangs.

c) Es kann deshalb dahinstehen, ob dem Kläger aus dieser Aufbewahrung auch deshalb kein Anspruch auf Herausgabe erwächst, weil diese Aufbewahrung gegen die Pflicht zur Löschung von personenbezogenen Daten verstößt, wenn ihre Kennt-



nis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 BDSG). Denn der Auskunftsanspruch dürfte sich nicht auf solche Daten beziehen, die aus Gründen des Datenschutzgesetzes nicht mehr aufbewahrt werden dürfen (vgl. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26. April 2013 – B 5 K 11.594 – juris Rn. 33). Der Zweck der Tonbandaufzeichnung erledigte sich mit der Genehmigung der Niederschrift des Protokolls in der Beiratssitzung [REDACTED]. Aus dem Verwaltungsvorgang „Sitzung des Beirates am [REDACTED] in Berlin“ ergibt sich nicht, dass eine Abschrift der Tonbandaufzeichnung zum Bestandteil des Vorgangs gemacht wurde.

d) Das Gericht brauchte somit auch nicht zu klären, ob dem persönlichen Interesse des Klägers am Informationszugang überwiegendes Gewicht zukommt (§ 5 Abs. 1 IFG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO. Der Antrag, die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, bedurfte angesichts der getroffenen Kostenfolge keiner Entscheidung.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber